

**WALDMANN-STOCKER · GROSSE-LOHEIDE · SCHRÖDER**

RECHTSANWÄLTE

Anwaltskanzlei · Postfach 39 15 · 37029 Göttingen

C 1060

Bernd Waldmann-Stockler  
Rechtsanwalt  
Mathias Große-Loheide  
Rechtsanwalt  
Tätigkeitsschwerpunkte:  
· Strafrecht  
· Verkehrsrecht  
· Vertragsrecht

Peter Schröder  
Rechtsanwalt

Sachbearbeiter:  
RA Waldmann-Stockler

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
9631 105W WB1

Göttingen, den  
09.05.1996

Rechtsberater-Informationsaustausch

Land:

Rest-Jugoslawien

Entscheidung/Auskunft:

Verwaltungsgericht Gera  
Beschluss vom 26. April 1996  
6 E 395/96 GE

Stichwort:

Leistungen gem. § 2 AsylbLG bei geduldeten  
Kosovo-Albanern wegen tatsächlicher Unmög-  
lichkeit der Abschiebung

Leistungen aus Geld Leistung  
(vgl. Maßstab v. 7.2.1986,  
3 E O 13/86)

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GERA

6 E 395/96 GE

BESCHLUSS

EINGANG  
07. MAI 1996  
P. B.

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozeßbevollm.:  
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,  
Postfach 39 15, 37029 Göttingen,

g e g e n

den Freistaat Thüringen,  
vertreten durch den  
Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

- Antragsgegner -

Beauftragte:  
Thüringer Landesanwaltschaft  
Dienststelle Gera,  
Hainstraße 21, 07545 Gera,

Wegen  
Sozialrechts,  
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO,

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

Richterin Feilhauer-Hasse als Vorsitzende,  
Richter Alexander,  
Richter am Verwaltungsgericht Kreher,

am 26. April 1996 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller vom 01. April 1996 bis zum 01. Juli 1996 Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 90 % des Regelsatzes nach den Vorschriften des BSHG in Geld zu gewähren.

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens zu 9/10, der Antragsteller zu 1/10.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

I .

Der Antragsteller ist Staatsbürger von Restjugoslawien mit albanischer Volkszugehörigkeit. Ein Asylverfahren wurde bestandskräftig abgeschlossen, der Antragsteller ist zur Ausreise verpflichtet. Er ist im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 28. Dezember 1995 die Gültigkeit bis zum 28. Mai 1996 hat. Mit Beschluß vom 24. April 1996 hat das Verwaltungsgericht Gera den Antragsgegner im Verfahren 5 E 245/96.GE verpflichtet, dem Antragsteller befristet eine Duldung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes zu erteilen, da der Abschiebung tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat.

Der Antragsteller erhält vom Antragsgegner Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes - AsylbLG - im wesentlichen als Sachleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Elektroenergie, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflegemittel, Gebrauchsgüter des Haushalts sowie einen monatlichen Bargeldbetrag in Höhe von 80,- DM. Gegen die Leistungsgewährung als Sachleistungen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 28. März 1996 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist.

Am 01. April 1996 hat der Antragsteller im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei Gericht beantragt, die gewährte Hilfe in Geld zu erhalten.

Er ist der Auffassung, wegen des tatsächlichen Abschiebungshindernisses, das er nicht zu vertreten habe, stehe ihm ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG i.V.m. den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG - zu.

29

Der Antragsteller beantragt,

dem Antragsgegner aufzugeben, dem Antragsteller - vorläufig - Leistungen nach Maßgabe des § 2 AsylbLG i.V.m. den Vorschriften des BSHG zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er verweist darauf, daß der Antragsteller tatsächlich keine Duldung erhalten habe und auch keinen Anspruch auf eine Duldung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes besitze.

Mit Beschluß vom 09. April 1996 hat das VG Gera dem Antragsteller Prozeßkostenhilfe gewährt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie der Verfahrenen 5 K 244/96.GE und 5 E 245/96.GE sowie der zu diesen Verfahren beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen.

I I .

Der Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zulässig und begründet.

Als Rechtsgrundlage für die begehrte einstweilige Anordnung kommt § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in Frage. Nach dieser Vorschrift kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Weiter ist zu beachten, daß mit

30

der einstweiligen Anordnung in der Regel die Hauptsache nicht vorweggenommen werden darf. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist mit Rücksicht auf den in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten effektiven Rechtsschutz ausnahmsweise dann möglich, wenn der geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist und wenn wegen Nichterfüllens des geltend gemachten Anspruchs unzumutbare Nachteile drohen. Diese Voraussetzungen sind gemäß § 123 Abs. 3 i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung - ZPO - glaubhaft zu machen. Diese Voraussetzungen sind deshalb gerechtfertigt, weil die einstweilige Anordnung in der Regel nur einen vorläufigen Inhalt haben kann und die Vorwegnahme der Hauptsache wegen der oft fragwürdigen Durchsetzbarkeit von Erstattungsansprüchen meist nicht rückgängig zu machen ist.

Der Anordnungsanspruch des Antragstellers ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG. Zwar ist der Antragsteller derzeit nicht im Besitz einer förmlichen Duldung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes. Allerdings hat das Verwaltungsgericht Gera im Verfahren 5 E 245/96 GE den Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller betristet eine Duldung zu erteilen. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist seinem Sinngehalt nach auf diejenigen Personen auszuweiten, die Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes haben, ohne daß diese Duldung bereits erteilt sein muß. Anderenfalls könnte der Antragsgegner Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG allein schon dadurch von den Leistungen nach den Vorschriften des BSHG ausschließen, indem dem Ausländer entgegen dessen Anspruch keine Duldung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes erteilt.

Die Leistungen sind in Geld zu gewähren. Dies ergibt sich aus dem Gesamtsystem des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht die Kammer entsprechend § 1

3A

Abs. 2 Satz 1 und § 3 BSHG davon aus, daß ein Hilfeempfänger grundsätzlich einen Anspruch auf Gewährung laufender Hilfe in Form von Geldleistungen hat.

Eine Abweichung von diesem Grundsatz enthielt § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG a.F., der vorsah, daß Hilfe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, soweit dies möglich war, als Sachleistung zu gewähren war.

Eine Einschränkung vom Grundsatz der Hilfegewährung als Geldleistung enthält auch das Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes für diejenigen Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Anspruch sich nicht nach § 2 Abs. 1 AsylbLG den dort näher gekennzeichneten Personenkreis mit regelmäßig kurzem Aufenthalt in Deutschland einem eigenständigen Sachleistungssystem nach §§ 3 bis 7 AsylbLG unterstellt. Das eigenständige Sachleistungssystem dient einer deutlichen Absenkung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Das eigenständige Sachleistungssystem ist aber nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht auf Ausländer mit längerem Aufenthalt anwendbar, bei denen entweder innerhalb von zwölf Monaten nicht über den Asylantrag unanfechtbar entschieden ist oder wenn eine Duldung vorliegt, weil ihrer freiwilligen Ausreise oder ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben (vgl. OVG Saarlands, Besch. v. 19.08.1994 - 8 W 73/94 - in NWw2-Beilage 9/94, S. 68; a.A. OVG Frankfurt/O., Beschl. v. 03.11.1994 - 4 B 74/94 in FEVS 45, 312 und 09.02.1995 - 4 B 332/94 - in NWw2-Beilage 6/95, 41). Dies ergibt sich nach Auffassung der Kammer schon aus dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG, der das Sachleistungssystem für Personen, die dem Kreis der Anspruchsberechtigten aus § 2 Abs. 1 AsylbLG unterfallen für unanwendbar erklärt (vgl. ThürOVG, Beschl. v. 07. Februar 1996 - 3 EO 13/96 - nicht veröffentlicht). Stattdessen unterstellt § 2 Abs. 1 AsylbLG den anspruchsberechtigten

X

32

Personenkreis dem Leistungssystem des Bundessozialhilfegesetzes. Damit ist zugleich die Entscheidung darüber getroffen, daß die Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG die Hilfe auch in den Formen des Bundessozialhilfegesetzes erhalten müssen (vgl. VG Gera, Beschl. v. 05. Dez. 1995 - 6 E 1278/95.GE - nicht veröffentlicht).

Für diese Ansicht spricht insbesondere der Vergleich des § 120 BSHG a.F. mit der heutigen Fassung des § 120 BSHG. Kam im Wortlaut des § 120 BSHG a.F. eindeutig der gesetzgeberische Wille zum Ausdruck, Ausländern Sozialhilfeleistungen als Sachleistung zur Verfügung zu stellen, bringt die heutige Fassung des § 120 BSHG einen solchen gesetzgeberischen Willen nicht zum Ausdruck (a.A. Hauk: Sachleistungen für Asylbewerber, in NWvZ 1994, 768). Stattdessen enthält das Asylbewerberleistungsgesetz ein eigenständiges Sachleistungssystem, das jedoch auf den § 2 Abs. 1 AsylbLG unterfallenden Personenkreis nicht anwendbar ist. In Übereinstimmung mit dem Bayerischen VGH (vgl. BayVGH, Beschl. v. 11.04.1994 - 12 CE 94.707 - in BayVBl. 1949, 497 = NWvZ-Beilage 5/94, 36) ist die Kammer der Auffassung, daß der Grund für die Bildung eines eigenständigen Sachleistungssystems für bestimmte Ausländer darin zu sehen ist, daß der Gesetzgeber von einem regelmäßig kurzem Aufenthalt der Anspruchsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ausging. Diese Intention wird auch in § 1 Abs. 2 AsylbLG erkennbar, wonach Personen, denen eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten erteilt ist oder denen eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a AuslG erteilt wurde, nicht dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern dem vom Individualisierungsgrundsatz bestimmten und ein "Leben auf eigenen Füßen" anstrebenden Sozialhilferecht unterstellt werden.

Eine Beschränkung des Anspruchs des Antragstellers auf Sachleistungen ergibt sich auch nicht aus § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG. Diesen Vorschriften ist nur zu entnehmen,

33

daß der Vorrang der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nicht gilt. Der Antragsteller lebt zwar in einer Gemeinschaftsunterkunft, dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes. Das Gesetz meint in § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG nämlich nur Einrichtungen nach § 97 Abs. 4 BSHG, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen im Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen (vgl. ThürOVG, Beschl. v. 07. Febr. 1996 - 3 EO 13/96 - nicht veröffentlicht).

Bezüglich des Umfangs der Hilfe ist der Anspruch auf 90 Prozent des Regelsatzes zu begrenzen, da der Regelsatz nach § 22 BSHG gemäß § 12 BSHG den notwendigen Lebensunterhalt für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfaßt. Der Antragsteller, der in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, hat demgegenüber geringere Aufwendungen. Eine Ersparnis, die die Kammer in Übereinstimmung mit dem Obergerwaltungsgericht Bautzen (vgl. Beschl. v. 08.12.1994 - 2 S 355/94 - in NWvZ-Beilage 4/95, 25) auf zehn Prozent des Regelsatzes schätzt. Das Thüringer Obergerwaltungsgericht hat diese Schätzung gebilligt (ThürOVG, Beschl. v. 07. Febr. 1996 - 3 EO 13/96 - nicht veröffentlicht).

Entgegen ihrer sonstigen Praxis, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren den Anordnungsanspruch auf 75 Prozent des Regelsatzes zu begrenzen, um im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einen Anspruch zuzuerkennen, der den notwendigsten Lebensunterhalt sicherstellt, hält die Kammer im vorliegenden Fall eine solche Kürzung nicht für geboten. Dies ergibt sich daraus, daß zwischen den Beteiligten grundsätzlich kein Streit darüber besteht, was dem Antragsteller wertmäßig zusteht.

Der Anspruch ist im Eilverfahren auch zeitlich zu begrenzen. Ein Anordnungsanspruch kann erst ab dem Tag bestehen, an dem der Antrag bei Gericht eingeht, da rückwirkende Gewährung von

34

Sozialleistungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht zugesprochen werden können. Zudem war der Anspruch auf einen Zeitraum von drei Monaten ab Antragsseingang zu begrenzen, da Sozialleistungen keine rentengleichen Dauerleistungen darstellen. Es sei dem Antagsgegner anheimgestellt, bei gleichbleibenden Umständen auch nach Ablauf der einstweiligen Anordnung weiterhin Geldleistungen zu erbringen.

Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Der gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO abzuwendende wesentliche Nachteil liegt nämlich in der ernsthaften Gefahr begründet, daß dem Antragsteller ein Recht, nämlich der Anspruch auf Geldstaat Sachleistungen, in einem Hauptsacheverfahren nicht zugesprochen werden könnte, wenn er bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß Sachleistungen erhält (vgl. VG Gera, Beschl. v. 05. Dez. 1995, - 6 E 1278/95.GE und ThürOVG, Beschl. v. 07. Febr. 1996 - 3 EO 13/96 - beide unveröffentlicht).

Zwar ist es auch für das zur Abwendung einer aktuellen Notlage konzipierte Sozialhilferecht anerkannt, daß in einem Zeitraum der bestehenden Notlage nicht erbrachte Leistungen in einem Hauptsacheverfahren nachträglich eingeklagt werden könne. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nur in dem zeitlichen Umfang in zulässiger Weise zum Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gemacht werden kann, in dem der Träger der Sozialhilfe den Hilfefall geregelt hat, d. h. bis zur letzten behördlichen Entscheidung. Dieser Grundsatz muß auch für Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten, da das Asylbewerberleistungsgesetz entweder an die Stelle der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz tritt oder wie hier, sogar Vorschriften des Bundessozialhilfegesetz für entsprechend anwendbar erklärt. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, den Antragsteller auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Denn der vorliegende Fall ist durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß der Antragsteller nach den Vorstellungen des Antragseigners nicht etwa keine

oder geringwertige Leistungen, sondern diese teilweise als Sachleistungen statt in Geld erhalten soll. Bei einer derartigen Fallgestaltung ist zweifelhaft, ob angesichts verbrauchter Sachleistungen in einem späteren Hauptsacheverfahren dann noch für denselben zurückliegenden Zeitraum Geldleistungen zugesprochen werden könnten. Vielmehr dürfte die auf Gewährung von Geldleistungen gerichtete Klage wegen der wertmäßig gleichen Sachleistungen wegen fehlenden Rechtsschutzinteresse abzuweisen sein.

Zudem ist es zentrale Aufgabe des einstweiligen Rechtsschutzsystems, eine drohende Rechtsverletzung zu verhindern. Es ist Ausdruck effektiven Rechtsschutzes i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG, wesentliche Nachteile abzuwenden, die ohne den Erlaß der einstweiligen Anordnung nicht rückgängig gemacht werden könnten (vgl. BayVGH, Beschl. v. 11.04.1994 - 12 CE 94.707 - in NWZ-Beilage 5/94, 36; VG Braunschweig, Beschl. v. 20.01.1994 - 3 B 3069/94 - in NWZ-Beilage 2/94, 14; VGH Mannheim, Beschl. v. 08.04.1994 - 6 S 745/94 - in NWZ-Beilage 5/94, 34). Dieses Ziel ließe sich durch die Verweisung des Antragstellers auf die Fortsetzungsfeststellungsklage nicht verwirklichen.

Dem Antagsgegner bleibt jedoch die Möglichkeit unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers im Einzelfall zu überprüfen, ob und inwieweit er bei der Gewährung von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt vom Grundsatz der Gewährung von Geldleistungen abweichen will und kann (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 26.05.1994 - 2 M 51/94 - in NWZ-Beilage 6/94, 46). Dabei könnte z. B. im Einzelfall berücksichtigt werden, ob durch die Auszahlung der Hilfe in Geld innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft eine "Mehrklassengesellschaft" geschaffen würde, deren Unterscheidungsmerkmale eher zufällig wären, was im Einzelfall zu Unzuträglichkeiten im Zusammenleben der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft führen könnte (vgl. OVG Frankfurt/O., Beschl. v. 09.02.1995 - 4 B 332/94 - in NWZ-Beilage 6/95, 42). Eine solche Einzelfallprüfung müßte allerdings auch

berücksichtigten, inwieweit eine "Mehrklassengesellschaft" durch organisatorische Maßnahmen verhindert werden kann.

Sollte der Antragsgegner mit Ablauf des 01. Juli 1996 ohne sachliche Gründe wieder zum Sachleistungssystem zurückkehren, kommt ein erneuter Antrag auf Anordnung von Geldleistungen in Betracht.

Der Ausspruch über die Kosten beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die zeitliche Begrenzung der Anordnung wurde kostenmäßig nicht in Ansatz gebracht.

Gerichtskosten werden nach § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben. Zwar unterfallen Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht ausdrücklich dem Regelungsbereich des § 188 VwGO. Allerdings entspricht die Zielsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes den in § 188 VwGO aufgeführten Regelungsbereichen.

Die Kammer hält § 146 Abs. 4 VwGO auf das vorliegende Verfahren für unanwendbar, da der geltend gemachte Anspruch wertmäßig 1.000,- DM übersteigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu.

Die Beschwerde ist bei dem

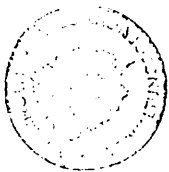
Verwaltungsgericht Gera,  
Postfach 316, 07503 Gera,  
Hainstraße 21, 07545 Gera,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Feilhauer-Hasse

Alexander

Kreher



Gera, 06.05.95  
Angeklagt  
*Bobel*  
.....

31

23